

Satzung des BKU e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Oktober 2024

Vorbemerkung

Die Satzung des BKU verwendet die sprachliche Form des generischen Maskulinums und umfasst damit alle Menschen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen - Bund Katholischer Unternehmer e.V. (BKU) - Vereinigung unternehmerisch Tätiger in Wirtschaft und Gesellschaft.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Köln.

(4) Der Verein ist eine private juristische Person nach Maßgabe von Can. 116 § 1 des Gesetzbuches der römisch-katholischen Kirche von 1983 (CIC/1983).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der BKU ist ein Verein mit ideeller Zielsetzung. Er ist kein Arbeitgeberverband und vertritt keine kommerziellen Interessen. Er ist ein katholischer Sozialverband und geistige Heimat seiner Mitglieder.

(2) Der BKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der BKU ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BKU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BKU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des BKU ist es, auf der Basis ökonomischen Sachverstandes an einer ganzheitlichen, menschengerechten Ordnung in Wirtschaft und Gesellschaft mitzuarbeiten. Davon ausgehend werden Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, internationale Gesinnung und Toleranz und das demokratische Staatswesen gefördert. Der BKU stützt sich in seinem Handeln auf die Katholische Soziallehre, wie sie insbesondere von den Enzykliken der Päpste und der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgegeben wird, auf die Ordnungsidee der Sozialen Marktwirtschaft und die Prinzipien des Rechtsstaates.

Dem Zweck des BKU dienen im Einzelnen:

- die den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung, sich in ihrem Lebens- und Berufsbereich aktiv für die Verwirklichung der Grundsätze der Katholischen Soziallehre einzusetzen;
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- der Erhalt und die Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft im Geist der Eigenverantwortung und der Diskurs zu Fragen der Wirtschaftsordnung;
- die Gestaltung einer Familienpolitik als Angelpunkt der Gesellschaftspolitik und damit verbundene Reformvorschläge;
- die Förderung einer verantwortlichen Sozialpartnerschaft;
- die Mitgestaltung von Gesellschaft, Politik und Kirche aus unternehmerischer Sicht und mit Orientierung an christlichen Werten und einem christlichen Menschenbild;
- die Bildungsarbeit in Form von Treffen, Seminaren, Tagungen, Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch und Information;
- die Ausbildung von Geistlichen;
- die Veröffentlichung und Publizierung von Informationen und Arbeitsergebnissen;
- die aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung, der Verwirklichung der Grundsätze und der Verbreitung der Katholischen Soziallehre in politischen und gesellschaftlichen Gremien;
- das Eintreten für die Belange des Unternehmers und des freien Unternehmertums sowie das Werben für Aufgabe und Funktion des Unternehmers und seines verantwortlichen Handelns sowie seiner unternehmerischen Anliegen in der Öffentlichkeit;
- die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen;
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Unternehmerorganisationen im In- und Ausland;
- die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Internationalen Christlichen Unternehmervereinigung (UNIAPAC) zur Erlangung eines universellen Gemeinwohls im Geiste der internationalen Solidarität;

Zur Erfüllung seines Zwecks wird der BKU seine personellen und materiellen Möglichkeiten im In- und Ausland einsetzen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des BKU kann sein, wer sich zu den Zwecken des BKU bekennt. Dies betrifft insbesondere Menschen, die in Wirtschaft und Gesellschaft unternehmerische Verantwortung tragen, z.B. als Inhaber, angestellter Unternehmensleiter, leitender Angestellter oder Angehöriger freier Berufe, aber auch Wissenschaftler, Geistliche oder Studenten.

(2) Über die Aufnahme einer natürlichen Person in den BKU als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des zuständigen Diözesanvorstandes. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die endgültige Entscheidung der Konferenz der Diözesanvorsitzenden verlangt werden, die in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine vom Bundesvorstand unterzeichnete schriftliche Mitteilung an den Aufzunehmenden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand - nach vorheriger Anhörung des zuständigen Diözesanvorstandes - durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss. Er bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Mitglieder nach §§ 4 und 5 entsprechend.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages für ein oder mehrere Geschäftsjahre nicht nachgekommen ist oder wenn das sonstige Verhalten des Mitgliedes die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Beschluss binnen vier Wochen nach Empfang des Beschlusses Berufung bei der Konferenz der Diözesanvorsitzenden einzulegen, die in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der jeweiligen Beschlussfassung des Bundesvorstandes bzw. der Konferenz der Diözesanvorsitzenden mündlich oder schriftlich zu äußern.

(4) Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag der Konferenz der Diözesanvorsitzenden besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglied gilt, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Juniorenmitglieder sind zugleich auch BKU-Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Der BKU kann Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen als fördernde Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht aufnehmen. Für die fördernden Mitglieder in der Juniorengruppe gilt der Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechts auch innerhalb der Juniorengruppe.

§ 6 Organisation des Vereins

Die Organe des BKU sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Konferenz der Diözesanvorsitzenden
3. die Diözesangruppenversammlungen
4. der Bundesvorstand
5. der geschäftsführende Bundesvorstand
6. die Diözesanvorstände.

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan des BKU. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere Änderungen der Satzung, wählt und entlastet den Bundesvorstand und berät ihn in den Grundsätzen der Vereinspolitik und Geschäftsführung. Die Delegiertenversammlung nimmt den Jahresbericht und die geprüfte Jahresabrechnung des Bundesvorstands entgegen. Sie wählt Abschlussprüfer und nimmt ihren Bericht entgegen. Sie beschließt über die Billigung der Jahresabrechnung. Die Delegiertenversammlung beschließt die Finanz- und Beitragsordnung, den Haushaltsplan und genehmigt etwaige Nachtragshaushalte, den Jahresbericht und den Jahresabschluss.

(2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Bundesvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Diözesanvorsitzenden dies schriftlich verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zur Delegiertenversammlung beträgt 4 Wochen. Bei der Fristberechnung werden bei postalischem Versand der Tag der Postaufgabe und Versammlungstag nicht mitgerechnet. Es ist auch möglich, die Einladung sowie Unterlagen und Berichte fristgerecht auf elektronischem Weg zu versenden.

Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung den Delegierten schriftlich vorliegen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung herbeigeführt werden soll, müssen drei Wochen vorher vorliegen. Antragsberechtigt sind Delegierte und die in § 6 Nr. 2-6 genannten Organe.

(4) Die Delegierten werden von den Diözesangruppen entsandt. Zum Delegierten kann jedes Mitglied des BKU, das der betreffenden Diözesangruppe angehört, gewählt werden. Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Zugang einer Abschrift des Wahlprotokolls bei der BKU-Geschäftsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Diözesangruppe möglich. Die Amtszeit währt über die Wahlperiode so lange fort, bis das Ergebnis einer Neuwahl der BKU-Geschäftsstelle durch Zugang einer Abschrift des Wahlprotokolls bekanntgegeben ist.

In gleicher Weise kann eine beliebige Zahl von Ersatzdelegierten gewählt werden. Kann ein Delegierter nicht teilnehmen, kann er sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Scheidet ein Delegierter oder ein Ersatzdelegierter vor Ende der Amtsperiode aus dem Amt, kann eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit der Nachgewählten läuft nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Delegierten.

Bei Änderungen im Gefüge von Diözesangruppen (§ 9 (1) Satz 2) während der Amtsperiode der Delegierten endet das Amt der Delegierten und das der Ersatzdelegierten der betroffenen Diözesangruppe mit dem Ende der beschlussfassenden Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann eine Wahlordnung für die Delegierten und Ersatzdelegierten beschließen.

(5) Jede Diözesangruppe wählt und entsendet für jeweils angefangene 30 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Diözesangruppe am 1. Januar des Wahljahres ausweislich des bei der BKU-Geschäftsstelle geführten Verzeichnisses über die Mitglieder der Diözesangruppen.

(6) Der Delegiertenversammlung gehören mit Sitz und Stimme außer den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Diözesanvorsitzenden an, darüber hinaus der Leiter der Juniorengruppe und sein Stellvertreter. Wird ein Delegierter oder ein Diözesanvorsitzender in den Bundesvorstand gewählt, übt er sein Stimmrecht bis zum Ende der beschlussfassenden Delegiertenversammlung als Delegierter bzw. Diözesanvorsitzender aus. Diözesanvorsitzende können sich in der Delegiertenversammlung durch einen gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(7) An der Delegiertenversammlung kann jedes BKU-Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen. Mittels Geschäftsordnungsantrag kann die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Teilnahme an der jeweiligen Versammlung auf BKU-Mitglieder zu beschränken.

(8) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden eröffnet und geleitet. Der Bundesvorsitzende kann einen Versammlungsleiter wählen lassen. Ebenso ist ein Protokollführer zu wählen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die ordnungsgemäße Einberufung und die gefassten Beschlüsse festzustellen sind. Die Niederschrift ist vom Bundesvorsitzenden, ggf. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Zu Beginn der Delegiertenversammlung sind die Stimmrechte durch vom Versammlungsleiter bestimmte Stimmrechtsprüfer festzustellen. Der Bundesvorsitzende oder ggf. der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt anders. Die Stimmabgabe erfolgt physisch oder elektronisch.

Die Delegiertenversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes (§ 10 Abs. 4 Unterabs. 2) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden, gleiches gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Konferenz der Diözesanvorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden der Diözesangruppen bilden die Konferenz der Diözesanvorsitzenden. Ihr gehören weiterhin an:

- der Bundesvorstand
- der Juniorenvorsitzende
- die Wissenschaftlichen und Geistlichen Berater
- die Geschäftsführung und Ehrenvorsitzenden jeweils ohne Stimmrecht

(2) Diözesanvorsitzende können sich in der Konferenz der Diözesanvorsitzenden von einem ihrer Stellvertreter vertreten lassen. Diese üben dann das der jeweiligen Diözesangruppe zustehende Stimmrecht aus. Dies gilt auch, wenn ein Diözesanvorsitzender gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes ist.

(3) Die Konferenz der Diözesanvorsitzenden wählt ihren Vorsitzenden, der Mitglied des Bundesvorstandes sein soll, für die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Konferenz der Diözesanvorsitzenden tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird einberufen von ihrem Vorsitzenden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Diözesanvorsitzenden es verlangen. Im Übrigen richten sich Einladungs- und Verfahrensmodalitäten sinngemäß nach den Vorgaben des § 7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(5) Der Konferenz der Diözesanvorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (2) und (3) der Satzung und, soweit es sich um spezifische Belange mehrerer Diözesangruppen handelt;
- Beratung und Unterstützung des Bundesvorstandes;
- Koordination der Arbeit zwischen der Bundesebene und den Diözesangruppen;
- Ziele und Aktionen erarbeiten und vorschlagen;
- gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch;
- Beiträge zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- alle sonstigen in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Diözesangruppenversammlungen

(1) Diözesangruppen sind unselbständige Gliederungen des BKU. Die Delegiertenversammlung beschließt über Bildung, Untergliederung, Zusammenlegung und Auflösung der Diözesangruppen. Je nach örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Wirtschaftsräumen, können mehrere Diözesangruppen in einer Diözese gebildet werden sowie Gruppen, die sich über mehrere Diözesen erstrecken. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Bezeichnung und räumliche Ausdehnung der Diözesangruppen.

(2) Jedes Mitglied des BKU gehört einer Diözesangruppe an. Die Zugehörigkeit zu mehreren Diözesangruppen ist ausgeschlossen. Bei Neuaufnahmen wird die Mitgliedschaft in der Diözesangruppe begründet, in der das Neumitglied seinen Wohnsitz oder auf dessen Wunsch seinen ggf. vom Wohnsitz abweichenden Arbeitsplatz hat. Über Ausnahmen und Neuzuweisungen entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Diözesangruppen. Im Ausland lebende Mitglieder werden einer Diözesangruppe ihrer Wahl zugeordnet. Ein Diözesangruppenwechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der BKU-Geschäftsstelle. Bei Wohnsitzwechsel soll eine entsprechende Anregung gegeben werden.

(3) Die Diözesangruppen halten mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Diözesangruppenmitglieder ab. Die Diözesangruppenversammlung wählt den Diözesanvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten. Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die Ladung erfolgt durch den Diözesanvorsitzenden. Die Vorschriften für die Delegiertenversammlung über Ladung, Abstimmungsmehrheiten, Leitung und Niederschrift gelten entsprechend. Die Versammlungsniederschrift ist der BKU-Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 10 BKU-Bundesvorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Bundesvorstand kann bis zu drei BKU-Mitglieder als ständige Berater in den Bundesvorstand berufen. Die gewählten Mitglieder dieser Ämter sollen der katholischen Kirche angehören. Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des BKU mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestellt und entlastet.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt, läuft die Amtszeit eines ersatzweise gewählten Bundesvorstandsmitgliedes nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes um den BKU besonders verdiente frühere Bundesvorsitzende zu BKU-Ehrenvorsitzenden wählen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

(5) Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Bundesvorsitzende beruft die Sitzung ein, in der er den Vorsitz führt. Die Protokolle werden von ihm und dem Protokollführer unterzeichnet. Auf Verlangen der Hälfte der

Bundesvorstandsmitglieder hat der Bundesvorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bundesvorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie ist einstimmig zu beschließen. Die Geschäftsordnung soll den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenkreise zuordnen. Folgende Sachgebiete sollten darin geregelt sein:

- Personal, Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit;
- interne Kommunikation;
- Finanzen, Beiträge;
- Organisation, Controlling;
- Marketing, Mitgliederentwicklung;
- Ziel-, Aktions-, Seminar- und Veranstaltungsmanagement;
- Diözesangruppen.

Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auf Anfrage mitzuteilen. Gibt sich der Bundesvorstand nicht bis zu der seiner Wahl folgenden Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung, kann die Delegierten-versammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

(7) Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Rahmen seines Auftrages Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben. Bundesvorstandsmitglieder sind unbeschadet ihrer Rechte als ordentliche Mitglieder einer bestimmten Diözesangruppe berechtigt, an Diözesangruppenversammlungen und Diözesanvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Bundesvorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Dieser vertritt den BKU gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass unbeschadet der Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers nach § 14 (3) die Mitglieder je mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt sind. Im Zahlungsverkehr ist der Schatzmeister bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 5 T-Euro je Geschäftsvorfall alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich jedoch die Stellvertreter der Vertretung zu enthalten, es sei denn, der Bundesvorsitzende ist an der Vertretung gehindert. Der geschäftsführende Bundesvorstand tritt zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes zusammen, um den Bundesvorsitzenden in seiner Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen und für den BKU wichtige Vorhaben vorzubereiten. Beschlüsse von Bundesvorstand und geschäftsführendem Bundesvorstand können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 11 Diözesanvorstände

(1) Die Mitglieder jeder Diözesangruppe wählen aus ihren Reihen einen Diözesanvorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre können die Diözesanvorstände maximal weitere sechs Monate kommissarisch die Geschäfte bis zur Neuwahl führen. Danach entfällt das Mandat des alten Diözesanvorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Diözesanvorsitzende muss der katholischen Kirche angehören. Die Stellvertreter sollen Mitglied der katholischen Kirche sein. Diözesangruppen mit mehr als 50 Mitgliedern können bis zu 4 Stellvertreter wählen. Diese bilden den Diözesanvorstand. Er leitet das örtliche Vereinsleben. Er ist im Rahmen seines Auftrages berechtigt, Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben.

(2) Der Diözesanvorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Diözesanvorstände entscheiden über die satzungsgemäße Verwendung der den Diözesangruppen zustehenden Finanzmittel.

(3) Die Vorschriften für den Bundesvorstand, über dessen Wahl, über Einberufung, Protokolle, außerordentliche Sitzungen und Beschlussfassung gelten entsprechend.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Konferenz der Diözesanvorsitzenden (§ 8) auf Vorschlag des Bundesvorstandes (§ 10) den Diözesanvorsitzenden auch schon vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer (vgl. Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 4, Satz 1) abberufen; sie bestimmt gleichzeitig einen kommissarischen Diözesanvorsitzenden, der das örtliche Vereinsleben (Abs. 1, Satz 4) bis zur Wahl einen neuen Diözesanvorsitzenden leitet.

§ 12 Juniorenvorstand

Die Juniorengruppe wählt aus ihrer Mitte einen Juniorenvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Juniorenvorsitzende muss Mitglied der katholischen Kirche sein. Der Stellvertreter soll Mitglied der katholischen Kirche sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, bis zur Neuwahl bleiben sie im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Juniorenvorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Juniorenvorsitzende und sein Stellvertreter ernennen und entlassen gemeinsam aus der Mitte der Juniorengruppe drei Beiräte des Juniorenvorstandes, die sie bei der Arbeit auf Diözesangruppen- und Bundesebene unterstützen.

§ 13 Diözesan-/Landesbeauftragte

(1) Die Diözesanvorstände der auf dem Gebiet einer Diözese tätigen Diözesangruppen wählen aus den Mitgliedern ihrer Diözesangruppen für die Dauer von drei Jahren einen Diözesanbeauftragten. Er hat die Aufgabe, die Verbindung zum Diözesanbischof und zu den diözesanen Laiengremien zu pflegen. Wiederwahl ist zulässig. Ist keine Wahl eines Diözesanbeauftragten erfolgt, ist bei nur einer Diözesangruppe in einer oder mehreren Diözesen deren Vorsitzender Diözesanbeauftragter. Sind in einer Diözese mehrere Diözesangruppen tätig, ist mangels Wahl der Vorsitzende der Diözesangruppe am Sitz des Bischofs Diözesanbeauftragter.

(2) Die Diözesanvorstände der auf dem Gebiet eines Bundeslandes tätigen Diözesangruppen wählen aus den ordentlichen Mitgliedern ihrer Diözesangruppe für die Dauer von drei Jahren einen Landesbeauftragten. Er hat die Aufgabe, die Verbindung zur Landesregierung, zum Landesparlament und zum Katholischen Büro zu pflegen. Wiederwahl ist zulässig. Ist keine Wahl eines Landesbeauftragten erfolgt, ist bei nur einer Diözesangruppe in einem oder mehreren Ländern deren Vorsitzender Landesbeauftragter. Sind in einem Bundesland mehrere Diözesangruppen tätig, ist mangels Wahl der Vorsitzende der Diözesangruppe am Sitz der Landesregierung Landesbeauftragter.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsführung, deren Mitglieder durch den geschäftsführenden Bundesvorstand angestellt werden. Die Geschäftsführung besteht aus dem oder den Geschäftsführer(n) und ggf. seinem(n) Stellvertreter(n). Der Bundesvorstand regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte ausschließlich nach den Weisungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes zu führen. Weisungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, durch den Bundesvorsitzenden oder ein für die Geschäftsstelle bestelltes Bundesvorstandsmitglied. Die Geschäftsführer nehmen an allen Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Sie können an Diözesangruppenversammlungen und den Sitzungen der Diözesanvorstände teilnehmen.

(3) Im Sinne von § 30 BGB können ein oder mehrere Geschäftsführer zum besonderen Vertreter für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt werden. Der/Die besonderen Vertreter werden durch den geschäftsführenden Bundesvorstand bestellt und abberufen. Bei der Bestellung bestimmt der geschäftsführende Vorstand auch darüber, ob die besonderen Vertreter nur gemeinsam mit einem Bundesvorstandsmitglied, einem anderen besonderen Vertreter oder einzeln zur Vertretung des Vereins befugt sind.

(4) Der Bundesvorstand beschließt in Abstimmung mit dem/den Geschäftsführer/n eine Geschäftsordnung, in der die Pflichten und Befugnisse der/des Geschäftsführer/s näher geregelt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

(1) Die Mittel des BKU werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung und außerordentliche Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Beiträge und Zuwendungen sind nur im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des BKU besteht nicht. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses von Mitgliedern finden kein Ersatz von geleisteten Beiträgen und keine Rückleistung von Vereinsvermögen statt.

(3) Die Kassenführung liegt ausschließlich beim Schatzmeister des BKU.

(4) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer erstellt, den der Bundesvorstand bestellt. Die Delegiertenversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Geistliche Berater

(1) Dem Verein steht mindestens ein Geistlicher als Berater zur Seite, der auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geistlichen Berater nehmen in der Regel an den Sitzungen von Bundesvorstand, Delegiertenversammlung und Konferenz der Diözesanvorsitzenden mit beratender Stimme teil. Die Berater erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nebst Ersatz der entstandenen Auslagen.

(2) In entsprechender Weise können die Diözesangruppen einen Geistlichen als örtlichen Berater wählen.

(3) Die zuständige kirchliche Autorität ist um Bestätigung des Geistlichen Beraters zu ersuchen.

§ 18 Wissenschaftliche Berater

Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung einen oder mehrere Wissenschaftliche Berater dauernd oder vorübergehend oder projektbezogen berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Ständige Wissenschaftliche Berater nehmen in der Regel an den Sitzungen von Bundesvorstand, Delegiertenversammlung und Konferenz der Diözesanvorsitzenden mit beratender Stimme teil. Die Berater erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nebst Ersatz der entstandenen Auslagen.

§ 19 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Bundesvorstand kann ständige oder vorübergehende Ausschüsse und Arbeitskreise und deren Leiter einsetzen und abberufen. Die Berufung erfolgt für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Die Ausschüsse und Arbeitskreise beraten den Bundesvorstand, erarbeiten Vorlagen oder unterstützen den Bundesvorstand in anderer Weise nach dessen Maßgabe. Die Mitglieder werden von den Leitern der Ausschüsse und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand berufen.

§ 20 Umgang mit sexuellem Missbrauch und Prävention

(1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

(2) Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln (Belegenheitsbistum) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BKU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.